Berlin, 20. November 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. Mit Blick auf die Kürze der Abgabefrist bitten wir diese Stellungnahme als vorläufig anzusehen, die um die uns im späteren Verlauf erreichenden Rückmeldungen der Industrie- und Handelskammern ergänzt wird.

A. Das Wichtigste in Kürze

Aus Sicht der DIHK adressiert der Referentenentwurf etliche sinnvolle Ansatzpunkte mit dem Ziel, die Arbeitsaufnahme von Leistungsberechtigten zu stärken, um den Hilfebezug zu überwinden. Gleichzeitig wird dadurch die Stellenbesetzung in den Betrieben erleichtert. Trotz Wirtschaftsschwäche, steigender Arbeitslosigkeit und zurückhaltender Einstellungen der Unternehmen, liegen nach wie vor gleichzeitig Arbeitskräfteengpässe vor. Unternehmen suchen auch geringer qualifiziertes Personal, so dass durchaus Beschäftigungschancen für Hilfeempfänger bestehen, die oftmals berufliche Qualifikationsdefizite aufweisen. Der Referentenentwurf setzt hierfür u.a. einerseits auf mehr Verbindlichkeit, andererseits auf schärfere Sanktionen und höhere Voraussetzungen für den Leistungsbezug. Die Regelungen im Entwurf sind daher stark vom Prinzip des „Forderns“ geprägt. Dieser Ansatz ist mit Blick auf eine höhere Beschäftigung in den Betrieben sinnvoll.

Aus Sicht der Betriebe stärkt der Entwurf richtigerweise den Grundsatz des Forderns konkret, indem er die verpflichtende Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung betont, wodurch Stellen leichter besetzt werden können. Besonders die klare Orientierung auf Vollzeitarbeit für Alleinstehende und sog. „Aufstocker“ ist sinnvoll, da sie die Chancen auf eine vollständige Überwindung der Hilfsbedürftigkeit erhöht und gleichzeitig das Arbeitsvolumen steigert, was Fachkräfteengpässen im Betrieb entgegenwirkt. Positiv bewertet wird zudem die Regelung, dass

jede Arbeit zumutbar ist, sobald Kinder einen Betreuungsplatz haben. Dies erleichtert die frühzeitige Aktivierung von Eltern und unterstützt die Fachkräftesicherung.

Die Ausweitung des Vermittlungsvorrangs wird ebenfalls als sinnvoll angesehen, da sie die schnelle Integration in Beschäftigung fördert. Gleichzeitig ist es richtig und wichtig, dass Qualifizierung weiterhin möglich bleibt, wenn sie langfristig erfolgversprechender ist. Auch die Abschaffung der Karenzzeit beim Schonvermögen ist sinnvoll, weil sie die Rückkehr in Arbeit beschleunigen kann.

Die Verschärfung der Mitwirkungspflichten und Sanktionen, einschließlich eines verpflichtenden Erstgesprächs und Kooperationsplans, wird ebenfalls als wichtiger Schritt zur Aktivierung von Leistungsberechtigten gesehen.

Die DIHK befürwortet, dass die Agenturen für Arbeit verpflichtet werden sollen, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten (Änderung des Dritten Buches, § 9b). Zu diesen wesentlichen Beteiligten gehören auch die Industrie- und Handelskammern, die in die Liste der Beteiligten § 9b SGB III aufgenommen werden sollten. Zudem sollte im § 31a SGB III zusätzlich verankert werden, dass auch die IHKs als öffentlich-rechtliche Institutionen und für die Berufsbildung zuständige Stellen die Daten der jungen Menschen ohne Anschlussperspektive von der BA erhalten, um rasch und zielgerichtet bei der Vermittlung in Ausbildung zu unterstützen.

Schließlich ist aus Sicht der DIHK eine umfassende Reform von Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag wichtig. Ein integriertes Transfersystem aus Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag würde Arbeitsanreize erhöhen, Bürokratie abbauen und damit die Fachkräftesicherung nachhaltig stärken.

B. Bewertung im Einzelnen

Stärkung des Grundsatzes des Forderns, Frühzeitige Aktivierung von Erziehenden (§§ 2, 10 SGB II)

Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs in den Betrieben ist der Grundsatz der Stärkung des Forderns (§§ 2, 10 Absatz 2 Nummer 5 SBG II) sinnvoll, den die DIHK bereits seit längerem fordert (vgl. DIHK-Positionspapier Arbeits- und Fachkräftesicherung in herausfordernden Zeiten – Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt verbessern, 2024, S. 5 ff. DIHK_Fachkräftereport2425). Dies gilt für die Klarstellung, dass die Aufnahme einer Beschäftigung im maximal zumutbaren Umfang zur vollständigen Überwindung der Hilfsbedürftigkeit für Leistungsempfänger verpflichtend ist. Ebenso gilt es für den expliziten Hinweis auf die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit insbesondere bei Alleinstehenden als Normalfall – und hier gerade auch bei sog. „Aufstockern“. Mit Blick auf Letztere sollten die Anreize zur Ausweitung der

Beschäftigung gestärkt werden, z.B. durch eine Reform der Transferentzugsraten, was nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfes ist.

Bisher fehlte zudem die rechtliche Handhabe, um selbständige Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht entsprechend einzubeziehen. Die geplante Regelung (§ 10 Absatz 2 Nummer 5 SGB II), dass die Zumutbarkeit der Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit nach spätestens einem Jahr und Verweis auf eine andere Tätigkeit geprüft wird, kann den dauerhaften Leistungsbezug dieser Selbständigen einschränken und deren Potenziale dem Arbeitsmarkt besser zur Verfügung stellen.

Auch die Anpassung, dass erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen jede Arbeit zumutbar ist, sofern Kinder das erste Lebensjahr vollendet haben und in einer Betreuungseinrichtung einen Platz gefunden haben, wird mit Blick auf die Fachkräftesicherung in den Betrieben positiv bewertet.

Vorrang der Vermittlung (§ 3a SGB II)

Auch die Stärkung des Vermittlungsvorrangs (§ 3a SGB II) dient dem richtigen Zweck der Beschäftigungsförderung und erleichtert damit den Betrieben die Möglichkeiten, Stellen zu besetzen. Dies ist aus DIHK-Sicht sinnvoll. Wichtig ist dabei, dass es sich hier um eine nachhaltige Beschäftigung handelt. Die Praxis zeigt, dass Passungsprobleme einer Stellenbesetzung oftmals entgegenstehen, weil gesuchte Qualifikationen der Betriebe nicht mit den Qualifikationen der Arbeitsuchenden übereinstimmen. Dem trägt der Entwurf insoweit Rechnung, dass für Qualifizierung und Weiterbildung insbesondere für Menschen unter 30 Jahre eine Ausnahme vom Vermittlungsvorrang bestehen kann, wenn dies für eine dauerhafte Eingliederung erfolgversprechender erscheint. Gerade auch mit Blick auf die langfristige Fachkräftesicherung in den Betrieben ist dies sinnvoll. Allerdings bleibt unklar, unter welchen Bedingungen eine solche Ausnahme gemacht wird und wie die Regelungen ggf. für Personen ausfallen, die älter als 30 Jahre sind. Hier sollte eine präzisere Regelung in einer Verordnung oder entsprechenden Geschäftsanweisungen festgelegt werden (u.a. mit Blick auf Berufsfeststellungsverfahren, Teilqualifizierung, ggf. parallele Qualifizierung neben der Helfertätigkeit).

Karenzzeit und Schonvermögen (§§ 12, 22 SGB II)

Die Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen, Regelungen zum Schonvermögen (Staffelung nach Altersstufen) und die Deckelung der Aufwendungen für Unterkünfte auch in der Karenzzeit sowie die Begrenzung anerkennungsfähiger Aufwendungen für die Unterkunft können grundsätzlich dazu beitragen, das Ziel einer schnelleren Integration von Leistungsbeziehern in die Betriebe zu erreichen. Daher unterstützt die DIHK dieses Vorhaben.

Stärkung der Mitwirkungspflichten und Sanktionsmöglichkeiten, Kooperationsplan (§§ 15, 15a sowie §§ 31, 32 SGB II)

Die Verpflichtung zu einem persönlichen Erstgespräch inkl. Erstellung des Kooperationsplans, der u.a. durch das Angebot zur Beratung, Unterstützung, Vermittlung an Transparenz gewinnen soll (§ 15 SGB II), trägt dem geschilderten Grundsatz der Förderung der Arbeitsaufnahme von Leistungsberechtigten ebenso Rechnung wie die neu geschaffenen Möglichkeiten der verbindlichen Verpflichtung zur Mitwirkung. Die Arbeitsagentur kann nunmehr Leistungsberechtigte bei Nichtkooperation u.a. zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder zu anderen Formen der Mitwirkung verpflichten (§ 15a SGB II).

Auch die verstärkten Sanktionsmöglichkeiten bei Pflichtverletzungen können für Leistungsbezieher den Anreiz schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder die persönlichen Voraussetzungen dazu zu verbessern. Mit Blick auf nach wie vor in vielen Betrieben bestehende Personalengpässe, die sich künftig infolge der demografischen Entwicklung verschärfen dürften, sind diese Regelungen sinnvoll.

Zugang zur Beschäftigungsförderung (§§ 16e und 44f SGB II)

Die Zugangsvoraussetzungen zur Förderung nach § 16e SGB II werden erleichtert, künftig gilt nicht mehr die Langzeitarbeitslosigkeit, sondern der Langzeitleistungsbezug als Fördervoraussetzung. Damit erhöht sich der potenzielle Adressatenkreis. Diese Maßnahme ist aus DIHK-Perspektive grundsätzlich sinnvoll, da mehr Menschen an den Arbeitsmarkt und an die Beschäftigung im Betrieb herangeführt werden können. Im Fokus sollte hierbei eine geförderte Tätigkeit in der Privatwirtschaft stehen.

Einer Ausweitung in der Praxis können fehlende Haushaltsmittel der Jobcenter entgegenstehen. Häufig kommt es dort dazu, dass der Verwaltungshaushalt aus Eingliederungsmitteln mitfinanziert wird. Die Ausweitung des Passiv-Aktiv-Tauschs (§ 44f SGB II) kann die Finanzierung der Förderung zumindest erleichtern und mehr Flexibilität schaffen. Dieses Modell setzt auf Fördern, statt auf reine Alimentierung und bietet die Möglichkeit für bessere Beschäftigungsperspektiven und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

Der Einbezug dieser Beschäftigungsverhältnisse in die Arbeitslosenversicherung ist dagegen nicht ratsam – er kann zu „Drehtüreffekten“ zwischen Arbeitslosigkeit und geförderter Beschäftigung führen.

Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB II)

Mit den Regelungen zur Arbeitgeberhaftung sollen Schwarzarbeit und Sozialleistungsmissbrauch eingedämmt werden. Arbeitgeber, die Beschäftigung nicht oder nur zum Schein

anmelden, handeln wissentlich illegal und können für den entstandenen finanziellen Schaden mit in Haftung genommen werden. Infolge dieses Missbrauchs gehen dem Arbeitsmarkt einerseits legale Beschäftigungspotenziale verloren und andererseits entstehen den Steuer- und Beitragszahlern – und damit den Betrieben – finanzielle Schäden. Insoweit sind die Regelungen aus Sicht der DIHK nachvollziehbar. Wichtig ist, dass es nicht zu einer undifferenzierten oder gar pauschalen Haftung für Arbeitgeber bei sozialversicherungsrechtlichen Fehlern kommt. Vielmehr sollte Voraussetzung einer Haftung ein klarer Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sein.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, § 9b

Die DIHK befürwortet, dass die Agenturen für Arbeit verpflichtet werden sollen, mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes eng zusammenzuarbeiten (Änderung des Dritten Buches, § 9b). Zu diesen wesentlichen Beteiligten gehören auch die Industrie- und Handelskammern, die in die Liste der Beteiligten § 9b SGB III aufgenommen werden müssen. Nur so können die IHKs zielgerichtet bei der Vermittlung in Ausbildung unterstützen. Die DIHK befürwortet außerdem und im Sinne einer effizienteren und bundesweit vergleichbaren Ausgestaltung von Jugendberufsagenturen, dass die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Zusammenarbeit in Abstimmung mit den Beteiligten koordinierende Tätigkeiten innerhalb von Jugendberufsagenturen übernehmen können (§ 10 Absatz 3 SGB III) und junge Menschen, die bei Beendigung der Schule oder einer vergleichbaren Ersatzmaßnahme keine konkrete berufliche Anschlussperspektive haben, auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure von einer Jugendberufsagentur informiert werden sollen (§ 31a SGB III). Im § 31a SGB III sollte zusätzlich verankert werden, dass auch die IHKs als öffentlich-rechtliche Institutionen und für die Berufsbildung zuständige Stellen die Daten der jungen Menschen ohne Anschlussperspektive von der BA erhalten. Nur so können die IHKs rasch und zielgerichtet bei der Vermittlung in Ausbildung unterstützen.

Weiterer Reformbedarf

Anreize für Beschäftigungsausweitung schaffen: Die vorgelegten Anpassungen am SGB II können aus DIHK-Sicht nur ein erster Schritt sein. Im zweiten Schritt ist zwingend eine grundsätzliche Reform von Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag sowie der bestehenden Hinzuverdienstregeln und Transferentzugsraten erforderlich. Die bestehenden Leistungen sind nur unzureichend aufeinander abgestimmt und zeichnen sich durch hohe Komplexität und geringe Transparenz aus. Die bestehenden Hinzuverdienstregelungen führen dazu, dass zusätzliche Erwerbsarbeit in Teilzeitkonstellationen häufig nur geringe finanzielle Vorteile bringt. Eine Reform sollte ein integriertes Transfersystem „aus einem Guss“ (Zusammenführung von Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag bei reformierten Hinzuverdienstregeln) zum Ziel haben. Um den Anforderungen spezifischer Haushaltskonstellationen Rechnung zu tragen, sollten

Hinzuverdienstregeln zwischen Alleinstehenden, Paaren mit und ohne Kinder sowie Alleinerziehenden differenzieren. Ein konkreter Vorschlag des ifo Instituts für solch ein integriertes Transfersystem liegt vor (Blömer et al., 2025: Konzeption eines integrierten Sozialtransfersystems). Simulationsrechnungen zeigen, dass damit neben einer deutlichen Steigerung der geleisteten Arbeitsstunden um rund 150.000 Vollzeitäquivalente in Deutschland auch fiskalische Einsparungen in Höhe von rund 4,5 Mrd. € möglich wären.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Stefan Hardege
Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung
Leiter des Referats Fachkräftesicherung, Arbeitsmarkt, Zuwanderung
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Str. 29 | 10178 Berlin
Tel +49 30 20308-1115
E-Mail hardege.stefan@dihk.de

Dr. Anne Zimmermann
Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung
Leiterin des Referats Beschäftigung, Alterssicherung, Familie in der Arbeitswelt
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Str. 29 | 10178 Berlin
Tel +49 30 20308-1631
E-Mail: zimmermann.anne@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.